

Gemeindeordnung 2018 – Vernehmlassungsfassung vom 27. März 2018

	Alt (In Kraft seit 10. Juli 2001)	Neu (geplant für Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018)	
		Die Änderungsvorschläge sind kursiv und rot.	
		<i>Hinweis zur Schreibform</i> <i>Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.</i>	
	Grundsätze und Aufgaben		
Art. 1	Gebiet	Gebiet	Art. 1
	Die Gemeinde Tägerwilen ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Tägerwilen festgesetzten Grenzen.	<i>Die Politische Gemeinde Tägerwilen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.</i> Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Tägerwilen festgesetzten Grenzen.	
Art. 2	Aufgaben	Aufgaben	Art. 2
	¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung (RB 101) und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.	¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. <i>Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.</i>	
	² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.	² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.	
	³ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden und weiteren Organe	³ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden und weiteren Organe	
	⁴ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.	⁴ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.	
	⁵ Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke Elektrizität, Wasser, Wärmeverbund und allfällig weiter noch dazu kommende Gemeindewerke sind als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen.	⁵ Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke Elektrizität, Wasser, Wärmeverbund und allfällig weiter noch dazu kommende Gemeindewerke sind als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen.	
	⁶ Die Gemeinde ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die Erschliessung ihres Gebietes.	⁶ Die Gemeinde ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die Erschliessung ihres Gebietes.	
Art. 3	Steuerhoheit, Abgaben	Steuerhoheit, Abgaben	Art. 3
	¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Veranlagung und Bezug bestimmt das Steuergesetz (RB 640).	¹ Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Veranlagung und Bezug bestimmt das Steuergesetz (RB 640).	
	² Die Gemeinde kann für ihre Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.	² Die Gemeinde kann für ihre Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.	

Art. 4	Finanzhaushalt	Finanzhaushalt (Art. 4 hat Münsterlingen nicht)	Art. 4
	Die Gemeinde führt ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	Die Gemeinde führt ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	
	Organisation der Gemeinde		
Art. 5	Organe	Organe der Gemeinde sind	Art. 5
	¹ Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner.	<i>1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;</i>	
	² Die weiteren Organe der Gemeinde sind: 1. Der Gemeinderat, 2. Der Gemeindeammann, 3. Die Rechnungsprüfungskommission, 4. Das Wahlbüro, 5. Die Kommissionen.	<i>2. Die Gemeindeversammlung;</i> 3. Der Gemeinderat; 4. Das Wahlbüro; 5. Die Rechnungsprüfungskommission; <i>6. Die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen;</i> <i>7. Die Gemeindeverwaltung.</i>	
Art. 6	Amtliche Publikation	Amtliche Publikation	Art. 6
	Rechtsetzende Erlasse müssen im amtlichen Publikationsorgan und an einem öffentlich zugänglichen Anschlag bekannt gemacht werden.	<i>Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zum amtlichen Publikationsorgan gehört auch ein öffentlich zugänglicher Anschlag sowie die Homepage der Gemeinde Tägerwilten.</i>	
	Ausübung der Rechte		
Art.7	Stimm- und Wahlrecht	Stimm- und Wahlrecht	Art. 7
	Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regeln die Verfassung und das Gesetz (RB 101 und 161).	<i>Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.</i>	
Art. 8	Ausübung der Rechte, Urnenwahl	Ausübung des Stimmrechts	Art. 8
	¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.	<i>¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist.</i>	
	² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren den Gemeindeammann, den Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten sowie das Wahlbüro.	<i>² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren: a) den Gemeindepräsidenten; b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; c) die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidenten, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 9 zustande kommt; d) das Wahlbüro, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art.9 zustande kommt.</i>	
Art. 9	Stille Wahl		Art. 9
	¹ Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich (RB 161). Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.	¹ Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.	

	² Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert dreissig Tagen nach Ausschreibung der Gemeindekanzlei einzureichen.	² Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert dreissig Tagen nach Ausschreibung der Gemeindekanzlei einzureichen.	
	³ Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.	³ Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.	
		Urnenabstimmung	Art. 10
		<i>Der Urnenabstimmung unterliegen:</i> a) <i>Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;</i> b) <i>Initiativbegehren;</i> c) <i>Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;</i> d) <i>Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement sowie sämtlicher allgemein verbindlichen Gemeindereglemente, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen wird;</i> e) <i>Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform;</i> f) <i>Kredite von mehr als CHF 3'000'000.00; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;</i> g) <i>Jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00;</i> h) <i>Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 2'000'000.00</i> i) <i>Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 2'000'000.00 beträgt;</i> j) <i>Nachtragskredite, die mehr als zwanzig Prozent eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen;</i> k) <i>Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 2'000'000.00;</i> l) <i>Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.</i>	
	Gemeindeversammlung		
Art.10	Befugnisse der Gemeindeversammlung	Befugnisse der Gemeindeversammlung	Art. 11
	¹ Finanzielle Befugnisse: a) Genehmigung aller Budgets und des Steuerfusses; b) Genehmigung der Jahresrechnungen; c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;	¹ Finanzielle Befugnisse: a) Genehmigung aller Budgets und des Steuerfusses; b) Genehmigung der Jahresrechnungen; c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen <i>und höchstens CHF 3'000'000.00 betragen;</i>	

		den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; d) Jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens CHF 500'000.00; e) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von höchstens CHF 2'000'000.00, wenn die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos; f) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks höchstens CHF 2'000'000.00 beträgt; g) Nachtragskredite, die zwischen 5% und höchstens 20% eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen; h) Übernahme von Bürgschaften von höchstens CHF 2'000'000.00. i) Einzelne Geschäfte können der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn 1/2 der Stimmenden dies verlangt.	
	² Rechtsetzende Befugnisse: a) Die Gemeindeordnung; b) Das Baureglement und der Zonenplan; c) Weitere allgemeinverbindliche Reglemente;	² Rechtsetzende Befugnisse: a) Die Gemeindeordnung; b) Das Baureglement und der Zonenplan; c) Weitere allgemeinverbindliche Reglemente;	
	³ Allgemeine Befugnisse: a) Übernahme neuer oder die Veräusserung bestehender Werkbetriebe, b) Änderungen im Gemeindegebiet, ausser geringfügige Grenzbereinigungen; c) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde; d) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe; e) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes; f) Genehmigung von Ankauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos; g) Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum; h) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen; i) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren; j) Mitgliedschaft in Gemeindezweckverbände (Bei- und Austritt);	³ Allgemeine Befugnisse: a) Übernahme neuer oder die Veräusserung bestehender Werkbetriebe, b) Änderungen im Gemeindegebiet, ausser geringfügige Grenzbereinigungen; c) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde; d) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe; e) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes; f) Genehmigung von Ankauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos; g) <i>Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;</i> h) <i>Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;</i> i) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen; j) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren; k) <i>Zugehörigkeit zu einem Zweckverband (Bei- und Austritt);</i> l) <i>Erheblichkeitserklärung von Anträgen;</i> m) <i>Erteilung der Ehrenbürgerschaft;</i> n) <i>Entscheid über weitere traktandierte Geschäfte.</i>	

Art. 11	Einberufung	Einberufung	Art. 12
	¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen: a) Für die Genehmigung der Budgets und die Festlegung des Steuerfusses bis spätestens Ende Februar (RB 131.2); b) Für die Genehmigung der Jahresrechnung bis spätestens Ende Juni (RB 131.2); c) Auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen; d) Auf Verlangen von einem Zehntel der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird. In diesem Fall ist die Versammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen;	¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen: a) <i>Bis Ende Dezember zur Budgetgemeindeversammlung mit Festlegung des Steuerfusses</i> b) <i>Bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde;</i> c) <i>Auf Einladung des Gemeinderates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;</i> d) <i>Innerhalb von drei Monaten auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird.</i>	
	² Der Versand der Einladungen an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Zustellung der Stimmrechtsausweise. Die Einberufung ist ebenfalls innert gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan vorzunehmen.	² Der Versand der Einladungen an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Zustellung der Stimmrechtsausweise. Die Einberufung ist ebenfalls innert gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan vorzunehmen.	
Art. 12	Botschaft	Botschaft	Art. 13
	¹ Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.	¹ Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.	
	² Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.	² Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.	
	³ Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Versammlungen einberufen.	³ Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Versammlungen einberufen.	
Art. 13	Ordnung	Ordnung	Art. 14
	¹ Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet.	¹ Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.	
	² Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er hat Teilnehmer, welche beharrlich die Ruhe stören, wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.	² Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.	
	³ Die Gemeindeversammlung ist in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat die Nichtstimmberechtigten von den Verhandlungen ausschliessen.	³ Die Gemeindeversammlung ist in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat die Nichtstimmberechtigten von den Verhandlungen ausschliessen. <i>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.</i>	
Art. 14	Eröffnung	Eröffnung	Art. 15
	Nach Eröffnung der Traktanden und Bestellung der Stimmenzähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.	¹ Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt. ² Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: a) Die Einladung zur Versammlung; b) Die Stimmberechtigung von Teilnehmenden; c) Die Traktandenliste.	

Art. 15	Traktanden	Traktanden	Art. 16
	In der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Sachgeschäfte gefasst werden.	¹ An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Sachgeschäfte gefasst werden. <i>² Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.</i>	
Art. 16	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 17
	¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmdenden erheblich erklärt werden.	¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmdenden erheblich erklärt werden.	
	² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.	² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. <i>Soweit sie Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innerhalb von 12 Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen. Andernfalls hat der Gemeinderat die fehlende Zuständigkeit mit einem anfechtbaren Beschluss festzustellen.</i>	
Art. 17	Ordnungsanträge	Ordnungsanträge	Art. 18
	Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.	Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.	
Art. 18	Abstimmungen	Abstimmungen	Art. 19
	¹ Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat bestimmen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Die kantonalen Vorschriften sind entsprechend einzuhalten. Sofern der Gemeinderat eine geheime Abstimmung vorsieht, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekanntgegeben.	¹ Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat bestimmen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Die kantonalen Vorschriften sind entsprechend einzuhalten. Sofern der Gemeinderat eine geheime Abstimmung vorsieht, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekanntgegeben.	
	² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmdenden für sie stimmt (RB 161).	² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmdenden für sie stimmt (RB 161).	
	³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und durch die Stimmezähler festzustellen.	³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und durch die Stimmezähler festzustellen.	
	⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmezähler unverzüglich das Ergebnis.	⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmezähler unverzüglich das Ergebnis.	
Art. 19	Protokoll	Protokoll	Art. 20
	¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben und 8 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.	¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter <i>Gemeindepräsidenten</i> und Aktuar <i>dem Gemeindeschreiber</i> zu unterschreiben und 8 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten <i>und auf der Website „www.taegerwilen.ch“</i> zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.	
	² Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können eine Kopie des Protokolls bei der Gemeindekanzlei verlangen.	² Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.	

	Weitere Mitwirkungsrechte	Mitwirkungsrechte	
		Initiative	Art. 21
		<i>¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.</i>	
		<i>² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten dieses unterschreibt.</i>	
		<i>³ Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</i>	
		Verfahren	Art. 22
		<i>¹ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von drei Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.</i>	
		<i>² Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.</i>	
		<i>³ Bei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung hat er die Wahl, diese zunächst in der eingereichten Form mit einem Antrag, jedoch ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten oder einen formulierten Gemeindebeschluss auszuarbeiten und diesen mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag zusammen dem Volk vorzulegen.</i>	
		<i>³ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften (Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht, RB 161.1).</i>	
Art. 20	Petition, Anfrage	Petition, Anfrage	Art. 23
	Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb sechs Monaten.	Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten <i>über das Amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.</i>	
	Rechte und Pflichten der weiteren Organe	Rechte und Pflichten der weiteren Organe	
	A Gemeinderat	A Gemeinderat	
Art. 21	Zusammensetzung	Zusammensetzung	Art. 24
	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.	Der Gemeinderat besteht aus dem <i>Gemeindepräsidenten</i> als Vorsitzendem und vier <i>weiteren</i> Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.	

Art. 22	Organisation	Organisation	Art. 25
	¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.	¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.	
	² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und ordnet die Stellvertretung.	² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und ordnet regelt die Stellvertretung.	
		³ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.	
		⁴ Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.	
Art. 23	Aufgaben, Zuständigkeit	Aufgaben, Zuständigkeiten	Art. 26
	¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.	¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er regelt und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung , der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.	
	² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und ist verantwortlich für die gesamte Gemeindeverwaltung.	² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und ist verantwortlich für die gesamte Gemeindeverwaltung.	
	³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.	³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.	
	⁴ Der Gemeinderat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Politische Gemeinde, die Bürgergemeinde sowie die beiden Schul- und die Kirchgemeinden von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.	⁴ Der Gemeinderat lädt zur Beratung von Fragen, die für die Politische Gemeinde, die Bürgergemeinde, die Volksschulgemeinde und die beiden Kirchgemeinden von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich zu einer Behördenkonferenz ein.	
	⁵ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für: a) Die Wahl des Gemeindeammann-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten; b) Die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals; c) Die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben;	⁵ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für: a) Die Wahl des Gemeindepräsidenten-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten; b) Die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals; c) Die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben; d) Die Information über aktuell behandelte, relevante Geschäfte, soweit dem nicht überwiegende, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen; e) Die Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen für wesentliche Geschäfte; f) Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; g) Die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben; h) Die Festsetzung der Tarife für Wasser und Abwasser; i) Die Festsetzung der Stromtarife; j) Die Einleitung von Zivilprozessen; k) Die Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren; l) Die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.	
		Einbürgerungen	Art. 27
		Das Einbürgerungsgesuch ist während 10 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Gehen begründete, schriftliche	

		<i>Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.</i>	
Art. 24	Finanzbefugnis	Finanzbefugnis	Art. 28
	¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von 3 % der Einfachen Steuer à 100 % und über im Voranschlag nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von 0,5 % der Einfachen Steuer à 100 %.	¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag <i>Budget</i> nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von 3 % der Einfachen Steuer à 100 % und über im Voranschlag <i>Budget</i> nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle bis zum Betrag von 0,5 % der Einfachen Steuer à 100 %.	
		² <i>Kredite über CHF 500'000.00 sind der Gemeindeversammlung bzw. ab CHF 3'000'000.00 der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i>	
	² Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten daran im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.	³ Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten daran im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.	
Art. 25	Einberufung der Sitzungen	Einberufung der Sitzungen	Art. 29
	¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindeammanns zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.	¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des <i>Gemeindepräsidenten</i> zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.	
	² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.	² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.	
	³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.	³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.	
		Protokoll	Art. 30
		<i>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.</i>	
Art. 26	Abstimmung	Abstimmungen	Art. 31
	¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.	¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.	
	² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	² Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	
Art. 27	Dringliche Geschäfte	Dringliche Geschäfte	Art. 32
	Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.	Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, <i>können per Zirkularbeschluss herbeigeführt oder durch den Gemeindepräsidenten von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden.</i> Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.	
Art. 28	Ausstand	Ausstand	Art. 33
	Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (RB 170.1) den Ausstand zu wahren.	Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (RB 170.1) den Ausstand zu wahren.	
Art. 29	Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit	Art. 34
	Dem Gemeinderat dürfen Verwandte in gerader Linie und Ehegatten sowie	Dem Gemeinderat dürfen Verwandte in gerader Linie und Ehegatten sowie	

	Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.	Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.	
		<i>Der Verwandtenausschluss richtet sich nach § 30 der Kantonsverfassung.</i>	
Art. 30	Information, Amtsgeheimnis	Information, Amtsgeheimnis	Art. 35
	¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.	¹ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.	
	² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.	² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.	
	³ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.	³ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.	
	⁴ Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte an das Amtsgeheimnis gebunden (RB 101).	⁴ Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte an das Amtsgeheimnis gebunden (RB 101).	
Art. 31	Rücktritte	Rücktritte	Art. 36
	¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.	¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.	
	² Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat (RB 161).	² Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat (RB 161).	
	B Gemeindeammann	B <i>Gemeindepräsident</i>	
Art. 32	Befugnisse, Pflichten	Befugnisse, Pflichten	Art. 37
	¹ Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten: a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung; b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist; c) Er führt im Gemeinderat an den Gemeindeversammlungen und an der Behördenkonferenz den Vorsitz; d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber; e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.	¹ Der <i>Gemeindepräsident</i> hat folgende Befugnisse und Pflichten: a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung; b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist; c) Er führt im Gemeinderat an den Gemeindeversammlungen und an der Behördenkonferenz den Vorsitz; d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber; e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.	
	² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.	² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.	
Art. 33	Arbeitsverhältnis	Arbeitsverhältnis	Art. 38
	Das Arbeitsverhältnis des Gemeindeammanns regelt der Gemeinderat. Die Besoldung des Gemeindeammanns legt der Gemeinderat zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission fest.	Das Arbeitsverhältnis des <i>Gemeindepräsidenten</i> regelt der Gemeinderat. Die Besoldung des <i>Gemeindepräsidenten</i> legt der Gemeinderat zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission fest.	
	C Rechnungsprüfungskommission	C Rechnungsprüfungskommission	

Art. 34	Zusammensetzung	Zusammensetzung	Art. 39
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.	
Art. 35	Aufgaben, Berichterstattung	Aufgaben, Berichterstattung	Art. 40
	¹ Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2). Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.	¹ Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2). Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.	
	² Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung. Im Weiteren prüft sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Auch kann sie das interne Kontrollsystem (IKS) überprüfen.	² Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung. Im Weiteren prüft sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Auch kann sie das interne Kontrollsystem (IKS) überprüfen.	
	³ Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.	³ Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.	
		⁴ Ihre Arbeit richtet sich insbesondere nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.	
Art. 36	Externe Revisionsstelle	Externe Revisionsstelle	Art. 41
	Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann sie nach Absprache mit dem Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.	Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission nach Absprache mit dem Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.	
Art. 37	Unvereinbarkeit, Rücktritte	Unvereinbarkeit, Rücktritte	Art. 42
	Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog auch für die Rechnungsprüfungskommission.	Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog auch für die Rechnungsprüfungskommission.	
	D Wahlbüro	D Wahlbüro	
Art. 38	Zusammensetzung	Zusammensetzung	Art. 43
	Das Wahlbüro besteht aus neun Mitgliedern, nämlich: dem Gemeindeammann als Präsidenten; dem Gemeindeschreiber als Aktuar und sieben weiteren Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht aus neun Mitgliedern, nämlich: dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten; dem Gemeindeschreiber als Aktuar und sieben weiteren Mitgliedern.	
Art. 39	Aufgaben	Aufgaben	Art. 44
	¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften (RB 161).	¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften (RB 161).	
	² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.	² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.	
Art. 40	Unvereinbarkeit, Rücktritte	Unvereinbarkeit, Rücktritte	Art. 45
	Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog auch für das Wahlbüro.	Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog auch für das Wahlbüro.	

	E Kommissionen	E Kommissionen	
Art. 41	Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	Art. 46
	¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.	¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.	
	² Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.	² Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.	
	³ Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.	³ Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.	
	⁴ Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.	⁴ Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.	
	Gemeindeverwaltung	Gemeindeverwaltung	
Art. 42	Gemeindepersonal, allgemein	Gemeindepersonal, allgemein	Art. 47
	¹ Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.	¹ Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.	
	² Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.	² Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.	
	³ Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.	³ Die Mitarbeiter der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.	
Art. 43	Gemeindeschreiber	Gemeindeschreiber	Art. 48
	¹ Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.	¹ Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.	
	² Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.	² Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.	
	³ Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindeammann alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates und verwaltet die Registratur und das Archiv.	³ Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates und verwaltet die Registratur und das Archiv.	
	⁴ Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates und die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.	⁴ Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates und die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.	
Art. 44	Weitere Verwaltungsabteilungen	Weitere Verwaltungsabteilungen	Art. 49
	Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und erteilt ihren Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufträge.	Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und erteilt ihren Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufträge.	

Art. 45	Vertrauensschaden	Vertrauensschaden <i>Vermögensschaden, Haftpflicht</i>	Art. 50
	Die Gemeinde schliesst eine Versicherung für die Abdeckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen von eigenen Mitarbeitern ab.	Die Gemeinde schliesst eine Versicherung für die Abdeckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen von eigenen Mitarbeitern ab. <i>¹ Die Gemeinde schliesst eine Versicherung für die Abdeckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen von eigenen Mitarbeitern und Behördenmitgliedern ab.</i>	
		<i>² Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördenmitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zufügen.</i>	
	Rechtspflege	Rechtspflege	
Art. 46	Rekurs	Rekurs	Art. 51
	¹ Gegen Entscheide des Gemeindeamanns oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben.	¹ Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben. <i>Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungspflege (RB 170.1).</i>	
	² Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim zuständigen kantonalen Departement, dessen Sachbereich betroffen ist, wegen Verletzung übergeordneten Rechts Rekurs erheben gegen: 1. Allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane; 2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege (RB 170.1) sind.	² Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim zuständigen kantonalen Departement, dessen Sachbereich betroffen ist, wegen Verletzung übergeordneten Rechts Rekurs erheben gegen: 1. Allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane; 2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege (RB 170.1) sind.	
	³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (RB 170.1).	³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (RB 170.1).	
Art. 47	Rechtsmittel gegen Wahlen und Abstimmungen, Fristen, Rügepflicht	Rechtsmittel gegen Wahlen und Abstimmungen, Fristen, Rügepflicht	Art. 52
	Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161) bestimmt das Verfahren.	Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161) bestimmt das Verfahren.	
	Straf- und Schlussbestimmungen	Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 48	Bussen	Bussen	Art. 52
	Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.	Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.	
Art. 49	Inkrafttreten	Inkrafttreten	Art. 53
	Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 10. Juli 2001 in Kraft und löst das Gemeindeorganisationsreglement vom 17. Dezember 1973 ab.	Diese Gemeindeordnung <i>wird</i> nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat <i>durch den Gemeinderat</i> in Kraft gesetzt. <i>Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tägerwil vom 10. Juli 2001 sowie alle weiteren, mit der</i>	

		<i>vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.</i>	